

SCHACHFREUNDE RHEINBACH 1948 e. V.

SATZUNG

vom 23. Juni 2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen **Schachfreunde Rheinbach 1948 e. V.** (SFR).
- (2) Er hat seinen Sitz in Rheinbach.
- (3) Die SFR sind in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, *Wesen und Zweck*

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Pflege des Schachspiels innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit. Besonderer Wert wird auf die Jugendarbeit gelegt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der SFR. Sie haben bei Ausscheiden aus den SFR keinerlei Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SFR fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der SFR kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Zur Aufnahme bei den SFR ist ein Antrag in Textform erforderlich, über den der Vorstand zeitnah entscheidet. Der Beschluss ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der SFR einzusetzen. Jedes Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Mitglieder können ab dem vollendeten 14. Lebensjahr wählen und abstimmen. Für ein Vorstandsamt i. S. d. § 26 BGB sowie zum Kassenprüfer können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Für die übrigen Vorstandsämter genügt das vollendete 14. Lebensjahr.

(3) Alle Mitglieder der SFR haben das Recht, sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft bei den SFR endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist nur zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines Jahres wirksam und muss dem Vorstand in Textform erklärt werden; bei Minderjährigen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus schwerwiegenden Gründen ausschließen. Ein schwerwiegender Grund liegt insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten vor. Dazu zählt auch, wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen Beitrag nicht gezahlt hat. Der Ausschluss ist gegenüber dem Mitglied zu begründen. Dagegen kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Zugang in Textform beantragen, die Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen, die binnen acht Wochen nach dem Antrag abschließend entscheiden soll. Inzwischen ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6 Organe der SFR

Organe der SFR sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die MV ist das oberste Organ der SFR. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr hat eine Stimme. Nur persönlich anwesende Mitglieder können wählen und abstimmen. Die Übertragung von Stimmen Abwesender oder eine schriftliche Stimmabgabe Abwesender ist nicht möglich.

(2) Die MV als Jahreshauptversammlung findet im 2. Quartal des Jahres statt.

(3) Die MV beschließt über die wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Folgende Angelegenheiten fallen unter ihre ausschließliche Zuständigkeit:

- a) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer, Nachwahlen und Abwahlen
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
- c) Satzungsänderungen
- d) Erlass von Ordnungen
- e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Letztinstanzliche Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrags
- h) Auflösung des Vereins

(4) Der Vorsitzende beruft die MV auf Beschluss des Vorstands mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein.

(5) Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung der MV geändert oder ergänzt werden. Die Mitglieder können in der Sitzung Anträge stellen. Über §7 (3) a), c), d), e), f), g) und h) kann nur entschieden werden, wenn diese ausdrücklich auf der Tagesordnung der Einladung vermerkt waren.

(6) Die MV ist bei ordnungsgemäßer Ladung immer beschlussfähig. Dies gilt nicht bei Auflösung der SFR (§ 11).

(7) Der Vorsitzende (oder bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende) leitet die MV. In Wahljahren wird ein Versammlungsleiter gewählt, der die MV bis zur Neuwahl des 1. Vorsitzenden leitet.

(8) Von der MV ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden und in Wahljahren auch vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(9) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende kann jederzeit eine MV mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angaben der Tagesordnung in Textform einberufen.

(10) Der Vorsitzende muss eine MV mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung einberufen, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder oder mindestens 20% der Mitglieder dies in Textform beantragen.

§ 8 Vorstandswahlen, Nachwahlen, Abwahlen und Wahl der Kassenprüfer

(1) Die MV wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

(2) Die MV wählt im Jahr der Vorstandswahlen zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer ist zulässig.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer erfolgt auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder schriftlich und geheim, ansonsten durch Handzeichen.

(5) Es entscheidet bei allen Wahlen und Abstimmungen (außer bei Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen gemäß § 11 sowie § 8 (6)) die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand die Stelle vakant lassen oder der MV eine Nachwahl vorschlagen. Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtszeit aus, so ernennt der Vorstand einen Nachfolger und lässt diese Entscheidung durch die nächste MV bestätigen.

(7) Ein Vorstandsmitglied kann von der MV vorzeitig abgewählt werden, wenn einem solchen Antrag mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen entsprochen wird. Dies gilt sinngemäß für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Jugendwart
- f) Turnierleiter

(2) Der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

(3) Der Vorstand leitet gemäß § 27 BGB den Verein, führt die laufenden Geschäfte und erledigt die ihm nach der Satzung und durch Beschluss der MV zugewiesenen Aufgaben. Er ist befugt, Ausgaben für den Verein im Rahmen der verfügbaren Mittel für eine Einzelausgabe bis zu 1.000 Euro zu genehmigen.

(4) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, der auch die Sitzung leitet. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Sie kann auch verkürzt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(5) Der Schatzmeister hat die Einnahmen und Ausgaben der SFR sorgsam zu überwachen. Der Schatzmeister führt das Mitgliederverzeichnis und nimmt Zahlungen für den Verein entgegen. Er hat zur MV einen Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Die Kasse wird jährlich einmal durch zwei Kassenprüfer geprüft. Dazu sind alle Bücher und Belege zur Verfügung zu stellen. Das Ergebnis ist der MV als Prüfbericht vorzutragen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse ist dem Schatzmeister Entlastung zu erteilen.

(6) Der Schriftführer (oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Vorstand bestelltes Mitglied) führt die Protokolle über Versammlungen und Vorstandssitzungen. Die Originale der Protokolle der MV verwahrt der Schatzmeister, die von Vorstandssitzungen der 1. Vorsitzende.

§ 10 Datenschutz

(1) Die SFR nehmen persönliche Daten des Mitglieds auf, speichern und verarbeiten diese elektronisch.

(2) Die SFR leiten *die* personenbezogenen Daten des Mitglieds nur an Dritte weiter, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden alle nicht mehr benötigten Daten gelöscht.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Über Änderungen der Satzung und über *die* Auflösung des Vereins beschließt die MV mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand hat Vorschläge zur Satzungsänderung zugleich mit der Einberufung zur MV den Mitgliedern in Textform mitzuteilen.

§ 12 Vereinsvermögen und Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rheinbach, welche es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der MV am 23. Juni 2022 angenommen und tritt an diesem Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 23. März 1990 außer Kraft.